

**Königreich Hannover**  
**Amtsordnung vom 18. April 1823**

## HIS-Data

Diese Übertragung wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Betrifft:

- [HIS-Data 937](#): Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg, Kurfürstentum Han-nover, Königreich Hannover
- HIS-Data 5365: Amtsordnung (Hannover 1823)

Textvorlage:

[Ges.-Sammlg. Hannover](#) 1823 | S. 83-113

Umsetzung der Schriftarten

| Vorlage                            | Übertragung                   |
|------------------------------------|-------------------------------|
| Fraktur                            | Times New Roman               |
| Antiqua                            | <i>Times New Roman kursiv</i> |
| größerer Schriftgrad (im Lauftext) | <b>Times New Roman fett</b>   |
| gesperrt (in den Marginalien)      | <b>Times New Roman fett</b>   |

Ae, Oe, Ue am Anfang wird zu Ä, Ö, Ü.

Anmerkungen von HIS-Data werden mit hochgestellten Ziffern angegeben und am Rande notiert.

# Inhalt

|                                                                        |                               |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Erster Abschnitt. Amts-Verfassung.                                     | <a href="#"><u>S. 83</u></a>  |
| Zweiter Abschnitt. Amts-Verwaltung                                     | <a href="#"><u>S. 91</u></a>  |
| Dritter Abschnitt. Bezeichnung der den Ämtern obliegenden<br>Geschäfte |                               |
| I. Justiz-Sachen                                                       | <a href="#"><u>S. 103</u></a> |
| II. Administrations-Sachen                                             |                               |
| A. Regiminal-Sachen                                                    | <a href="#"><u>S. 105</u></a> |
| B. Militair-Sachen                                                     | <a href="#"><u>S. 109</u></a> |
| C. Domanial-Sachen                                                     | <a href="#"><u>S. 111</u></a> |
| D. Consistorial-Sachen                                                 | <a href="#"><u>S. 112</u></a> |
| Schlußbemerkung                                                        | <a href="#"><u>S. 112</u></a> |

Amts-Ordnung. *Carlton-House*, den 18ten April 1823.

**Georg der Vierte**, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs  
Großbritannien und Irland etc., auch König von Hannover, Herzog zu  
Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Da der Umfang der Geschäfte, welche Unsern Beamten in allen Fächern der Staats-Verwaltung obliegen, die dabei zu befolgenden Grundsätze und die in dem Wirkungskreise der Ämter von den Beamten wahrzunehmenden Pflichten, seit Erlassung der Amts-Ordnung vom 18ten Junius 1674 eine bedeutende Veränderung erlitten, letztere auch bei dem Hinzukommen mehrerer Provinzen nicht mehr allgemein anwendbar geblieben, und deshalb nöthig gefunden ist, die Beamten, ohne jedoch die speciellen über jedes Fach der ihnen übertragenen Administration ertheilten Vorschriften aufzuheben, mit einer ihren gegenwärtigen Dienst-Verhältnissen entsprechenden allgemeinen Instruction zu versehen: so wird hiedurch Folgendes von Uns festgesetzt und verordnet,

#### **Erster Abschnitt.**

#### **Amts-Verfassung.**

##### **§. 1.**

Der Zweck der Ämter ist, alle ihnen übertragene Zweige der öffentlichen Verwaltung in erster Instanz nach den bestehenden Gesetzen und Formen unter Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Behörden zu besorgen.

Zweck der  
Ämter.

§. 2.

Umfang der  
Amts-Ver-  
waltung

Hiernach gehöret nicht nur die Verwaltung der Justiz in allen ihren Zweigen, sondern auch alles, was zur Landes-Administration gehörig, unter den Benennungen von Regiminal-, Landes- Ökonomie-, Militair-, Cameral- und Consistorial-Sachen verstanden wird und nicht etwa ausgenommen ist, zu den Attributionen der Ämter.

§. 3.

Verhältniß der  
Ämter zu den  
höheren  
Behörden.

Die Ämter sind den höhern Administrations- und Justiz-Behörden hinsichtlich der Aufsicht, Leitung und endlichen Entscheidung der ihrer Verwaltung anvertrauten Gegenstände und Geschäfte untergeordnet.

§. 4.

Ernennung der  
Beamten.

Die ersten Beamten werden, auf die Uns von Unserm Ministerio nach vorgängiger Berathung im Geheimen Raths-Collegio vorzulegenden Vorschläge, von Uns ernannt.

Die Anstellung der übrigen Beamten geschieht, nachdem das Geheime Raths-Collegium auch darüber gehört worden, von Unserm Ministerio.

§. 5.

Verbot der  
Advocatur u.  
mehrerer  
anderen, mit  
dem Dienst  
nicht verein-  
barlichen  
Verhältnisse.

Das Dienstverhältniß der Beamten läßt nicht zu:

1) daß selbige, so wenig wie die Auditoren und Amts-Unterbedienten, Advocatur-Geschäfte treiben, oder sich mit dem Entwerfen von Memorialien und Gesuchen befassen.

2) daß Beamten, Auditoren und Amts-Unterbedienten Mandatarate in Rechts- oder andern Geschäften, Auseinandersetzungen, Curatelen, Administrationen und Vormundschaften anders als mit Vorwissen und Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde führen;

3) daß selbige in dem Amte, bei welchem sie angestellt sind, Grund-Eigenthum auf eigenen oder dritten Namen ankaufen oder Pachtungen unternehmen;

4) daß sie Lieferungen oder Entreprisen für sich oder mit Andern gemeinschaftlich übernehmen, oder sich überhaupt mit Amts-Eingesessenen in Privat-Verbindungen einlassen, welche das obrigkeitliche Verhältniß beeinträchtigen können; daher auch

5) Beamten, Auditoren und Amts-Unterbedienten in dem Amte, worin sie stehen,, weder Geld-Anleihen machen, noch Geld verleihen, auch von Amts-Eingesessenen keine Bürgschaften für sich bestellen lassen oder für solche übernehmen dürfen.

§. 6.

Aufsicht der  
Land-  
Drosteien.

Den Land-Drosteien ist die besondere Aufsicht auf das Dienstbenehmen der Beamten in allen Zweigen der Administration übertragen. Es liegt ihnen ob, klei-

nere Dienst-Vernachlässigungen oder Unregelmäßigkeiten unmittelbar zu rügen, die größeren aber den betreffenden Central-Behörden sofort zur Kenntniß zu bringen. In Ansehung der Disciplin sind die Beamten und Amts-Unterbedienten den bestehenden Disciplinar-Gesetzen unterworfen. Jedoch kann keiner, ohne vorher mit seiner Verantwortung vernommen zu seyn, seines Dienstes entlassen werden.

§. 7.

Alle **gemeine Verbrechen**, deren ein Beamter oder Amts-Unterbedienter sich schuldig macht, imgleichen alle **Vergehen und Verbrechen**, welche von im Beamten in der ihnen anvertrauten **Justiz-Verwaltung**, sey es in Criminal-oder Civilsachen, verübt, oder von Amts-Unterbedienten in Ansehung solcher Sachen begangen werden, sind nach wie vor, wie der bestehenden Verfassung gemäß ist, von den competenten höhern Justiz-Behörden zu untersuchen und zu bestrafen.

Pflicht-  
Verletzungen  
im Allgemei-  
nen und in  
Justizsachen  
insbesondere.

§. 8.

Die Justiz-Behörden sollen von allen und jeden Strafen, welche wider Beamte und Amts-Unterbediente bei ihnen erkannt werden, die Land-Drosteien, welchen diese untergeordnet sind, unverzüglich in Kenntniß setzen; und wenn sodann, nach dem Ermessen der Land-Drosteien, die Würde und das Beste des öffentlichen Dienstes in Hinsicht auf solche Fälle, fernere administrative Verfügungen erforderlich macht: so haben dieselben ihre darauf zu richtenden und nach den Verhältnissen der einzelnen Fälle abzumessenden Anträge Unserm Ministerio zu dessen weiterer Entschließung ungesäumt vorzulegen.

§. 9.

Auch die Pflicht-Verletzungen in **Administrations-Sachen**, welche in **eigentlichen Verbrechen** bestehen, sollen von den höheren Justiz-Behörden untersucht und bestraft werden, wenn zuvor bei den gegen Beamte zu richtenden Untersuchungen Unsere oder Unsers Ministerii Genehmigung, und in Fällen, welche Amts-Unterbediente betreffen, die Zustimmung der diesen vorgesetzten Land-Drostei, welche, im Falle eines dagegen eintretenden Bedenkens, darüber an Unser Ministerium zu berichten hat, dazu ertheilt seyn wird.

Pflicht-  
Verletzungen  
in Admini-  
strations-  
Sachen.

§. 10.

Wenn ein Beamter oder Amts-Unterbedienter ein **schweres Vergehen in Administrations-Sachen** sich zu Schulden kommen läßt, welches Anträge auf Dienst-Entlassung zur Folge haben muß: so hat in Fällen, welche Beamte betreffen, die Land-Drostei oder jede andere ihnen vorgesetzte Administrations-Behörde Unserm

Ministerio davon Anzeige zu thun und behuf der Untersuchung auf die dazu erforderliche Auctorisation, deren es in Fällen, die Amts-Unterbediente angehen, nicht bedarf, anzutragen. Nach deren Ertheilung ist die Untersuchung von der competenten Land-Drostei auf administrativem Wege, jedoch vollständig, zu führen, und sind die Untersuchungs-Acten, sobald sie geschlossen worden, von dieser Unserm Ministerio einzusenden, welches dieselben Unserm Geheimen Raths-Collegio mitzutheilen hat, damit dieses, wenn es die Untersuchung genügend erschöpft und den Angeschuldigten vollständig gehört und hinlänglich vertheidigt findet, darüber sein Gutachten abgebe, ob das Beste des Dienstes seine Entlassung erfordere.

§. 11.

Nach erfolgtem Gutachten des Geheimen Raths-Collegii bleibt lediglich Uns vorbehalten, in dazu geeigneten Fällen eine Begnadigung eintreten zu lassen.

§. 12.

**Leichtere Vergehen** der Beamten und Amts-Unterbedienten in **Administrations-Sachen** sollen von den competenten administrativen Ober-Behörden und namentlich von den Land-Drosteien nach Befinden durch Verweise, persönliche Vorforderung und scharfen Tadel, auch Geldstrafen, geahndet, und sollen die Land-Drosteien von den gedachten Ober-Behörden in Kenntniß von allen solchen Verfügungen, welche Beamte oder Amts-Unterbediente ihres Bezirks betreffen, gesetzt werden.

§. 13.

Sind stufenweise angewandte Corrections-Verfügungen der obigen Art ohne Erfolg geblieben: so soll derjenige, der sich durch sie nicht hat bessern lassen, von der ihm vorgesetzten Land-Drostei deshalb zur Untersuchung gezogen und mit seiner Vertheidigung gehört, die weitere Verfügung aber, welche das Beste des Dienstes erfordert, und die nach den Verhältnissen der einzelnen Fälle sich bis zur Suspension vorn Amte und dessen Emolumenten, oder bis zur Dienstentlassung erstrecken kann, Unserm Ministerio vorbehalten bleiben, welches dabei nach den am Schluß des §. 10. ertheilten Vorschriften zu verfahren hat.

§. 14.

Gegen die im §. 12. erwähnten Disciplinar-Verfügungen soll ein Recurs an Unser Ministerium zulässig seyn.

§. 15.

Amts-  
Geschäfte.

Die Amts-Geschäfte, deren specielle Bezeichnung im dritten Theile dieser Amts-Ordnung aufgeführt ist, zerfallen in zwei Haupt-Abtheilungen, nämlich:

- 1) in judicielle oder solche Geschäfte, die die Beamten als richterliche Obrigkeit, und
- 2) in administrative, die sie als verwaltende und Polizei-Aufsicht führende Obrigkeit zu besorgen haben.

§. 16.

Die judiciellen Amts-Geschäfte umfassen:

- 1) die Criminal- und Civil-Rechtspflege, nebst dem Richter-Amt in Steuer-Contraventions- Sachen; Rechtspflege.
- 2) die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- 3) die Vormundschaften und Curatelen, so wie die Administrationen von Gütern und Rechten in Folge richterlichen Verfahrens;
- 4) das Hypotheken- und Depositen-Wesen;
- 5) die Untersuchung der zum Erkenntniß der Land-Drosteien zu verstellenden Wrogen.

§. 17.

Die administrativen Amts-Geschäfte umfassen:

- 1) alle Amts- Hoheits-, Grenz- und Jurisdictions-Streitigkeiten und die Amts-Processen, insofern dabei die Wahrnehmung des herrschaftlichen Interesses und insbesondere die Instruierung des Amts-Anwaltes in Frage kommt. Ist der Proceß bei einem mit mehreren Beamten besetzten Amte als Gericht anhängig, so beschränkt sich die Pflicht des administrativen Beamten lediglich auf die Wahrnehmung des herrschaftlichen Interesses, wobei sich derselbe aller Theilnahme an der richterlichen Untersuchung und Entscheidung zu enthalten hat; Administra-  
tion.
- 2) alle Regierungs-Sachen, sie mögen einen allgemeinen oder einen besonderen Polizei-Zweck haben, mit Einschluß der Ertheilung der Trauscheine;
- 3) alle Landes-Ökonomie-Sachen;
- 4) alle Militair-Sachen;
- 5) die Domanial-Verwaltung und die Bestimmung der Altentheile und Abfindungen von herrschaftlichen Meier-Gütern;
- 6) das weltliche Kirchen-Commissariat.

In allen Administrations-Sachen, welche nach Unserm über die Land-Drosteien erlassenen Reglement deren Wirkungskreise unterzogen sind, machen dieselben der Regel nach eine nicht zu umgehende Mittel-Behörde zwischen den Ämtern und den Central-Behörden aus; dergestalt, daß sowohl alle Berichte und Anträge der Ämter an sie zu richten, als auch die Verfügungen und Entscheidungen des Ministerii, der

Domainen-Cammer, und der übrigen Central-Behörden, insofern nicht eine directe Communication mit den Ämtern vorgeschrieben oder nothwendig ist, durch sie gehen, und in Vollziehung gebracht werden müssen.

§. 18.

Mitwirkende Personen. Nach der Verschiedenheit der Geschäfts-Zweige sind den Ämtern zur Amts-Verwaltung mitwirkende Personen zugeordnet.

Es sind hauptsächlich folgende:

in Forstsachen; 1) In der Forst-Administration, der Inspections-Oberförster, und zwar unter Bezugnahme auf die in dem Reglement über die künftige Verwaltung der Forsten enthaltenen näheren Bestimmungen.

in Bausachen; 2) In den Land- und Wasserbau-Angelegenheiten, die das Technische dieser Fächer leitenden, den Ämtern zugetheilten Land- und Wasserbau-Bedienten.

in Militair-Sachen; 3) Zur Untersuchung der Militair-Pflichtigkeit, der Civil- und Militair-Commissair, wodurch die angeordnete Untersuchungs-Commission gebildet wird.

in Kirchen-und Schul-Sachen; 4) Behuf der Kirchen- und Schul-Sachen, der oder die dabei verfassungsmäßig mitwirkenden Kirchen-Commissarien.

in Landes-Ökonomie-Sachen; 5) In Landes-Ökonomie-Angelegenheiten behuf Theilung der Gemeinheiten und Verkoppelungen der Feldmarken, die Landes-Ökonomie-Commissaire.

in Justiz- und Gesundheits-Polizei-Sachen. 6) In den zum Zweck der Gerechtigkeits-Pflege oder der Gesundheits-Polizei erforderlichen ärztlichen Untersuchungen und Hülfen, der Land-Physicus und Land-Chirurgus.

§. 19.

Mitwirkende Personen. Landdragoner. Amts-Unter-Bediente. Zur Hülfleistung in der Ausführung der öffentlichen Verwaltung sind den Ämtern die Landdragoner beigegeben, und die Amts-Unterbediente mit dem Amts-Unterpersonal, Amtsdienner, Pförtner, Polizeidiener, Gemeinde-Vorsteher, Deichgeschwornen, Amts-Handwerker etc. oder unter welchen andern Benennungen das Hülfspersonal, nach Verschiedenheit der Provinzen und Ämter, vorhanden seyn mag, untergeordnet.

§. 20.

Beamten-Personal. Die Verwaltung der Ämter geschieht entweder durch einen oder mehrere Beamte. Im erstern Falle ruhen auf demselben die Verpflichtungen allein, die im letztern bedingt, getheilt und verschieden sind.

§. 21.

Verhältnisse mehrerer Beamten unter einander. Wo mehrere Beamte angestellt sind, ist das Verhältniß derselben unter einander, und mit Vorbehalt eines Directorii des ersten Beamten, collegialisch.

§. 22.

Bei den Ämtern, wo mehrere Beamte angestellt sind, sollen die Amts-Geschäfte künftig nach der Haupt-Abtheilung in judicielle und in administrative Geschäfte (§. 15.) unter den Beamten vertheilt seyn, so daß in der Regel der erste Beamte die Verwaltung-, der zweite die richterlichen Geschäfte wahrnimmt.

Geschäfts-  
Vertheilung.

Dabei wird jedoch von dem collegialischen Verhältniß der Beamten unter einander erwartet, daß sie sich in ihren Geschäften bei temporellen Überhäufungen wechselseitige Hülfe leisten.

§. 23.

Eine Ausnahme von der obigen Regel kann nur auf Vorschrift oder Genehmigung der Land-Drostei oder des Directorii, so weit es demselben überlassen ist, stattfinden.

Ausnahme  
davon.

§. 24.

Sind mehr als zwei Beamte bei einem Amte angestellt: so geschieht die Vertheilung der von diesen zu besorgenden Geschäfte, auf den Vorschlag des Directorii des Amts, durch die Land-Drostei.

Wo mehr als  
zwei Beamte  
sind, theilt die  
Land-Drostei  
die Geschäfte  
unter sie.

§. 25.

Entstehende Zweifel oder Conflictte über Geschäfts-Vertheilung und Betreibung, insofern sie nicht durch collegialische Verständigungen zu beseitigen sind, entscheidet die Land-Drostei.

Zweifel über  
Geschäfts-  
Vertheilung  
und Betrei-  
bung, entschei-  
det die Land-  
Drostei.  
Verantwort-  
lichkeit der  
Beamten.

§. 26.

Jeder Beamte ist für den ihm besonders anvertrauten Zweig der öffentlichen Verwaltung persönlich verantwortlich, und eine Verantwortlichkeit des übrigen bei demselben Amte angestellten Beamten-Personals tritt nur in den Fällen gegen die Beamten gemeinschaftlich ein, in welchen mehrere Beamten collegialisch gehandelt haben (*II. §§. 37. etc.*) oder gegen das Directorium, insofern demselben eine besondere Verantwortlichkeit auferlegt ist.

§. 27.

Wo mehrere Beamte bei einem Amte stehen, soll der erste Beamte ein Directorium führen, welches in sich begreift:

Directorium  
der ersten  
Beamten.

1) die Eröffnung und Präsentirung aller Producte;

2) die generelle Vertheilung der Geschäfte, nach den in §§. 15. und 22. vorgezeichneten Grundsätzen und mit der Ausdehnung, daß bei den Ämtern, wo mehr als zwei Beamte angestellt sind, das Directorium die besondere Verpflichtung haben soll, einzelne Geschäfte ausnahmsweise in nachstehenden Fällen einem Beamten, jedoch nach vorgängiger Mittheilung der Gründe, speciell aufzutragen:

- a. wenn wegen persönlicher Verhältnisse des gewöhnlichen Expedienten zu Personen und Sachen, einem andern die Arbeit aufzutragen rathlich scheint;
- b. wenn wegen begründeter Kränklichkeit, temporeller Überhäufung und Abhaltung, oder wegen erlaubter Abwesenheit, ein Beamter erleichtert oder vertreten werden muß;
- c. wenn Beamte unter sich temporelle, das System nicht abändernde Abreden wegen Geschäfts-Übernahmen treffen, in deren Genehmigung oder Verwerfung.

Das Directorium kann aber die Geschäfte der eigenen Expedition keinem andern zutheilen, als

- a. mit dessen Genehmigung;
- b. in Krankheitsfällen und bei erlaubter Abwesenheit;
- c. bei einem persönlichen oder Sach-Interesse des Dirigenten zu den vorkommenden Geschäften;

3) die Controlirung der Geschäfts-Führung sowohl zu jeder Zeit, als regelmäßig am Ende jeden Monats, durch Revision der Producten-Bücher und Criminal- Berichte, bei welcher Gelegenheit jede in einem Geschäfts-Zweige etwa eingetretene Stockung sofort abzustellen oder der Land-Drostei anzuzeigen ist.

4) die Beachtung des Dienst-Personals und des Dienstes, bestehend:

- a. hinsichtlich der wirklichen Beamten, in vertraulichen Bemerkungen über Mangel und Unziemlichkeiten;
- b. hinsichtlich der Supernumerairen, in freundschaftlichen Erinnerungen über ihr Benehmen und ihre Geschäfts-Führung;
- c. hinsichtlich der Auditoren in Anweisungen und Anleitungen zur praktischen Geschäfts-Ausbildung und zum angemessenen Betragen;
- d. hinsichtlich der Amts-Unterbediente und des übrigen Amts-Unterpersonals, in der Aufsicht auf ihre Aufführung und die Erfüllung ihrer Dienst-Pflicht;
- e. in Urlaubs-Ertheilungen an die Auditoren und das Amts-Unterpersonal, mit Benachrichtigung der übrigen Beamten;
- f. in Beförderung der Urlaubs-Gesuche der Beamten an die Land-Drostei, mit Hinzufügung nöthiger Bemerkungen über deren Zulässigkeit und Abtretung, welche dem Urlaubsuchenden mitzutheilen sind. Die Beamten sind schuldig, jede Entfernung vom Amte, deren Dauer und den Aufenthaltsort, dem Directorio anzuzeigen, welches sodann wegen etwa nöthiger Vertretung Abreden zu nehmen hat.

Urlaubs-  
Gesuche.

- 5) Das Präsidium bei collegialischen Versammlungen;
- 6) die Ansehung außerordentlicher Amtsberathungs-Sitzungen (*II. §. 39.*);
- 7) die Aufsicht auf die Registratur, mit Hülfe des jüngsten Beamten oder Auditors.

§. 28.

Die Beschwerden gegen das Directorium gehören für die Land-Drostei.

Beschwerden  
gegen das  
Directorium.

Sie schließen weder die Folgeleistung aus, noch können sie dieselbe verschieben, müssen auch jedesmal dem Directorio sofort angezeigt werden.

§. 29.

In Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen geht das Directorium an den in der Rangordnung folgenden Beamten über, muß ihm übergeben und von ihm übernommen, auch, insofern es nöthig ist, für die Stellvertretung des ersten Beamten hinsichtlich seiner Geschäfts-Zweige gesorgt werden.

Verwaltung  
des Directorii  
in Behinde-  
rungs-Fällen  
des ersten  
Beamten.

§. 30.

Ist nur ein Beamter bei einem Amte angestellt, so soll in erlaubten Abwesenheits- oder in Krankheits-Fällen desselben ein benachbartes, mit mehreren Beamten besetztes Amt von der Land-Drostei in voraus zur Stellvertretung designirt seyn, und diese auf Requisition des zu Vertretenden, nach Anordnung des Directorii des ersuchten Amts, in der Regel nach einer abwechselnden Reihenfolge übernehmen.

Stellver-  
tretung einzeln  
stehender  
Beamten.

Eben dieses tritt ein, wenn bei Ämtern, die nur mit einem Beamten besetzt sind, herrschaftliche Processe vorkommen, an deren Entscheidung Jener nach §. 17. keinen Theil zu nehmen hat.

§. 31.

Die in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtungen und Instructionen, insofern sie der gegenwärtigen Amts-Ordnung im Wesentlichen nicht widerstreiten, bleiben in Kraft.

Fortbestehende  
Gültigkeit der  
Provincial-  
Einrichtungen  
u. Instructio-  
nen, sofern sie  
der Amts-  
Ordnung nicht  
widerstreiten.

Zweiter Abschnitt.

**Amts-Verwaltung.**

§. 32.

Bei jedem Beamten wird eine gründliche Kenntniß der über sämtliche Verwaltungs-Gegenstände erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, deren Anwendung und der dabei vorgeschriebenen Formen unbedingt vorausgesetzt.

Kenntnisse der  
Beamten.

Ein Verstoß hiergegen begründet einen Vorwurf, dessen Verzeihlichkeit oder Strafbarkeit der Entscheidung der betreffenden höhern Behörde vorbehalten bleibt.

§. 33.

Allgemeine  
Pflichten der  
Beamten.

Der obigen Voraussetzung gemäß, bestehet die Pflicht der Beamten im Allgemeinen in treuer, gewissenhafter, thätiger, den Gesetzen gemäßer Verwaltung aller den Ämtern anvertraueten Zweige des öffentlichen Dienstes.

§. 34.

Alles, was dabei ein gemeinsames Interesse hat, oder dem ganzen Amte, einzelnen Kirchspiels-Gemeinden oder Dörfern zu wissen nothwendig oder nützlich ist, eignet sich zur öffentlichen Bekanntmachung auf die bisher übliche Weise.

§. 35.

Geschäftsgang  
und was jeder  
Beamte dabei  
allein für sich  
besorgen kann.

Alle die Untersuchung und Vorbereitung betreffenden, so wie alle geringfügigen Angelegenheiten, Termine und Ausfertigungen, bei welchen die Anwendung der bestehenden Gesetze keinem Zweifel unterworfen ist, soll jeder Beamte in den seinen Geschäftskreis allein angehenden Sachen (§. 22.) unter persönlicher Verantwortlichkeit (§. 26.) für sich besorgen und abmachen.

Wenn jedoch wegen solcher Angelegenheiten an die höhere Behörde berichtet wird, so sollen sämmtliche anwesende Beamte den Bericht unterschreiben, die Unterschrift des bisherigen Expedienten soll aber unterstrichen seyn.

Es bleibt dabei auch jedem Beamten, besonders dem Directorio, unbenommen, von solchen Gegenständen zu jeder Zeit Kenntniß zu nehmen, die Acten zu verlangen, zu votiren, das Votum der übrigen Beamten zu veranlassen und den Gegenstand vor die Amtsberathungs-Sitzung zu bringen (§. 38.).

§. 36.

Schriftliche  
Geschäfte.

Der Gang der durch eingereichte oder auszufertigende Schriften entstehenden Geschäfte soll folgender seyn:

- 1) die eingehenden Schriften werden vom Directorio erbrochen und präsentirt;
- 2) das Directorium läßt solche präsentirt circuliren;

3) die Schriften, welche administrative Gegenstände betreffen, werden sodann vom Directorio in ein Productenbuch getragen, die hingegen, welche gerichtliche Sachen betreffen, gehen zu gleichem Zweck an den mit der Justiz besonders beauftragten ältesten Beamten, und mit der Designation des Expedienten, in den im §. 27. ad 2 vorgeschriebenen Fällen zurück.

4) Wo mehr als zwei Beamten angestellt sind, vertheilt der erste und zweite, ein jeder in seinem Wirkungskreise, nach der vorgeschriebenen Geschäfts-Vertheilung (§. 24.) oder der besondern Designation, die Producte auf die mehrern Beamten.

Es versteht sich von selbst, daß da, wo nur ein Beamter angestellt ist, dieser beide Produkten-Bücher führt und daß da, wo nur zwei Beamte angestellt sind, der zweite die gerichtlichen Sachen zum Eintragen und Expediren, gleich beim ersten Circuliren behält und nur die administrativen an den ersten Beamten remittirt, daß aber endlich da, wo eine Ausnahme hinsichtlich der Geschäfts-Vertheilung genehmigt worden, solches die Eintragung in die Produkten-Bücher etc. nach dieser Ausnahme abändert.

5) Die Ausfertigungen sind entweder:

- a. solche, die nach dem vorhergehenden Paragraph Gegenstände betreffen, die jeder Beamter für sich erledigen soll, und folglich ohne Zuthun der übrigen zu erledigen hat, oder
- b. solche, die eine gemeinschaftliche Ausfertigung erfordern. In diesem Falle geht die Ausfertigung des Expedienten mit den Acten zur Signatur, und insofern der Expedient die Ausfertigung unbedenklich hält, im Original zur Unterschrift zuerst an den ersten Beamten und dann circulirend an den Expedienten zurück.

6) Solche Circulationen zur Signatur und Unterschrift, – wo keine besondere Eile eintritt – sollen zweimal wöchentlich, am Morgen des Vor-Tages vor den beiden Haupt-Posttagen statt finden, und die übrigen Geschäfte dergestalt darnach eingerichtet seyn, daß jeder Beamte zur sofortigen Durchsicht, Signatur und Dissens-Entwicklung, die Concepte filtern und solche Mittags an den Expedienten zurück seyn können.

7) Jede Abweichung in der Meinung ist sofort kurz zu entwickeln.

Betrifft dieselbe Judicial-Sachen: so ist solche nach Maaßgabe der Verordnung vom 25sten Junius 1793 zu erledigen. Bei Meinungs-Verschiedenheiten in Administrations-Sachen ist, wenn dieselbe einigen Aufschub erleidet, der Beschluß bis zur nächsten Amtsberathungs-Sitzung (§. 28.) auszusetzen. Ist ein Aufschub bedenklich und die collegialische Mehrheit der Stimmen nicht entscheidend: so ist entweder die Sache von der Beschaffenheit, daß

- a. eine höhere Entscheidung die Verschiedenheit der Meinungen berichtigen wird; in dem Fall geht die Ausfertigung mit der Darstellung der abweichenden Meinung an die höhere Behörde; oder
- b. eine Entscheidung muß gleich genommen werden. In diesem Fall geht die Meinung des das Directorium führenden Beamten vor.

8) Von dem Expedienten werden die Concepte zur Reinschrift befördert, und nach der Reinschrift mit den Anlagen collationirt.

Der Expedient haftet für die Richtigkeit der Ausfertigung, unterschreibt solche zu dem Ende zuerst, und läßt sie sodann der Rangordnung nach zur Unterschrift circuliren.

9) Die Löschung in den Produkten-Büchern geschieht:

- a. hinsichtlich der Ausfertigung einzelner Beamten, gegen Vorlegung des signirten Concepts und unterschriebenen Originals bei dem das Produkten-Buch führenden Beamten, welche Vorlegung der Expedient zu besorgen hat;
- b. hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ausfertigungen, beim Umlauf des Originals zur Unterschrift.

In beiden Fällen wird vom Productenbuchführer das Datum der Löschung auf dem Concepte notirt, und ohne diese Note kann kein Original abgehen.

10) Die Depechirung und Weiterbeförderung der Ausfertigungen ist Pflicht derjenigen, der die Sache, welche zu depechiren und weiter zu befördern ist, in Expedition gehabt hat.

11) Jeder Expedient ist da, wo nicht eigene Registratoren angestellt sind, für die Verwahrung und ordnungsmäßige Reponirung aller Acten und Papiere, die zu seiner Expedition gehören, verantwortlich, und soll namentlich bei Todesfällen und Versetzungen die geschehene Erfüllung dieser Pflicht so viel möglich constatirt und jeder Mangel auf Kosten des Schuldigen oder dessen Erben abgestellt werden.

### §. 37.

Mündliche  
Geschäfte,  
wöchentliche  
Sprech- und  
Gerichtstage.

Es sollen bei jedem Amte wöchentlich regelmäßige Sprech- und Gerichts-Tage angesetzt seyn.

Die Anzahl derselben und die Auswahl der Tage hängt von dem Umfang der Geschäfte und der Abrede der Beamten unter sich ab; in letzterer Hinsicht werden sie so viel als möglich berücksichtigen, daß die Tage, an welchen der Abgang der Haupt-Posten statt findet, für die mit den Posten abgehenden Sachen unbesetzt bleiben.

Die einmal bestimmten Sprech- und Gerichts-Tage sollen öffentlich bekannt gemacht werden, und nur eilige Sachen zu jeder Zeit, außer Amts Wohnende aber an jedem Tage angenommen werden.

Die Sprech- und Gerichts-Tage sollen spätestens um 9 Uhr Morgens pünktlich anheben.

Die Erscheinenden sollen der Regel nach in der Reihenfolge, wie sie erscheinen, vorgelassen werden, welches jedoch bei Einwohnern entfernter Ortschaften dahin eine Ausnahme leidet, daß auf deren zeitige Abfertigung vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist.

Jeder Beamte hält, wegen der ihn besonders angehenden Geschäfte, seinen Sprech- oder Gerichtstag für sich ab.

So oft Zweifel über die Auslegung und Anwendung von Gesetzen entstehen, so wie überall bei allen wichtigeren Vorfällen, wo ein Fehlgriff bedenkliche Folgen und eine Verantwortlichkeit nach sich ziehen könnte, die der Expedient allein zu übernehmen Anstand finden möchte, ist jeder Beamte berechtigt und verpflichtet, solche Fälle zur weitem oder schriftlichen Verfügung – nach vorangegangener Berathung mit seinen Collegen (§. 38.) – auszusetzen, oder wenn Gefahr im Verzuge, eine sofortige collegialische Berathung zu bewirken. (§. 39.)

Collegialische  
Berathung.

Steht ein Beamter bei einem Amte allein: so soll er in solchen Fällen die Befugniß haben, von einem angrenzenden Amte, zu welchem er das mehrste Vertrauen hat, unter Mittheilung der Acten und schriftlicher Entwicklung des Falls und seiner Ansicht, die rathliche Meinung einzuholen, und diese ihm von dem ersuchten Amte unverweilt mitgetheilt werden. Er hat diese Meinung den Acten beizufügen und solche in dem Maaße zu berücksichtigen, wie er dieses mit seiner Verantwortlichkeit vereinigen zu können glaubt.

Wo mehrere Beamte angesetzt sind, sollen deren zwei oder statt des zweiten ein Auditor zugegen seyn:

Handlungen,  
bei denen  
zwei Beamten,  
wenn das Amt  
mit mehreren  
derselben  
besetzt ist,  
zugegen seyn  
sollen.

- 1) in Criminal-Sachen, wo das peinliche Gesetz es vorschreibt;
- 2) in Civil-Sachen:
  - a. bei Vertheilung von Concur-, Erbschafts- und Administrations-Massen;
  - b. bei Niederlegung in den Depositen-Kasten von Geldern, Pretiosen, Testamenten und Documenten und bei deren Verabfolgung aus dem Deposito;
  - c. bei wichtigen Vergleichen, Contracten und Auseinandersetzungs-Abschlüssen.
- 3) in Administrations-Sachen:
  - a. bei Vollziehung von Gemeinheits-Theilungs- und andern wichtigen Recessen und Übereinkünften, über deren Auslegung und Folgen wichtige Differenzen entstehen können;
  - b. bei Beschwerde-Untersuchungen über doppelt oder zu viel bezahlte Steuern, Abgaben und Gebühren oder getragene Lasten, sobald nämlich die Rede nicht von einem offenbaren Irrthum ist, sondern Unterschleif oder absichtliche Prägravation vermuthet werden muß;
  - c. bei gleichen Untersuchungen gegen das Amts-Unterpersonal, wegen grober Überschreitung ihrer Dienstpflicht oder Übervortheilung in Dienst-Verhältnissen.

Der Expedient der Angelegenheiten, bei welchen unter gewissen Umständen oder bei gewissen Handlungen, mehrere Beamte zugegen seyn sollen, hat seinen Collegen den das Beiseyn, dem Geschäftszweige nach, oder in Ermangelung eines andern Collegen, trifft, unter Mittheilung der Acten und möglichst genauer Zeitbestimmung des Termins, so viel als thunlich im Voraus zu benachrichtigen und das Geschäft selbst bei seinem Erscheinen gleich vorzunehmen.

§. 38.

Wöchentliche  
Amts-  
Berathungen.

Zur reiflichen Überlegung und Erörterung zweifelhaften, wichtiger, auf das Wohl des ganzen Amts, einzelner Gemeinden, Familien und Individuen Einfluß habenden Angelegenheiten, zur gemeinsamen Anhörung, Berathung und Entscheidung aller Vor- oder Anträge und Beschwerden, welche nicht einzelnen Beamten, sondern dem gesammten Beamten-Personal zu machen gewünscht werden, zu wichtigen Eindruck machenden Handlungen, und zur Revision der geschehenen und Betreibung der bevorstehenden Amts-Arbeiten, soll künftig bei jedem Amte wöchentlich eine Amtsberathungs-Sitzung statt finden, bei welcher alle Beamte, die nicht durch Krankheit oder erlaubte Abwesenheit behindert sind, persönlich gegenwärtig seyn sollen.

Es sollen ferner in jeder ersten Sitzung eines Monats alle Amts-Unterbediente regelmäßig und die Schulzen, wenn sie etwas vorzutragen haben, oder bestellt werden, anwesend seyn.

Der wöchentliche Tag der Amtsberathung soll jedermann im Amte bekannt seyn und zu dem Ende nach seinem vorbenannten Zweck bekannt gemacht werden.

In den Amtsberathungs-Sitzungen sollen die Producten-Bücher vorliegen, und die Geschäfts-Gegenstände solcher Sitzungen sollen seyn und in folgender Ordnung vor. genommen werden:

1) die Anhörung der Vor- und Anträge oder Beschwerden der Erscheinenden, ihre Erwägung, Berathung und Entscheidung;

2) die Abhaltung wichtiger und Eindruck machender Termine, die eine einzelne Handlung betreffen; z. B. eidliche Reinigung eines Inquisiten, Eides-Ableistung in Gegenwart eines Geistlichen, wichtige Ermahnungen und Verweise an das Amts-Unter-Personal, Beeidigung eines Officianten und dergl.;

3) Erörterung und Überlegung der im Laufe der Woche den Beamten in den zugetheilten Geschäftszweigen vorgekommenen zweifelhaften, bedenklichen oder wichtigen Fälle, oder der in der nächsten Woche vorzunehmenden, mit Berathung der zu treffenden Entscheidungen und Verfügungen;

4) Beseitigung der Zweifel über Geschäfts-Vertheilung und Betreibung.

In jeder ersten Sitzung des Monats soll diesem folgen:

5) eine Berathung über Abstellung von Mängeln und Einführung wohlthätiger Verbesserungen:

- a. hinsichtlich des Interesses der Herrschaft;
- b. hinsichtlich der Bedürfnisse aller Classen der Unterthanen;
- c. hinsichtlich der Mängel und Hindernisse des Ackerbaues, der Viehzucht, der Forst- und Moor-Cultur, der Ab- und Bewässerung, der Besetzung wüster Höfe, der Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen, der Wege, Brücken, Canäle, Abzugsgräben, Schleusen, Dämme und Deiche, der Uferbauten, Baumaterialien, der Fabriken, Gilden und Handwerker, des Handels und des innern Verkehrs;
- d. hinsichtlich der Wohlfahrts- und Sicherheits-Polizei, besonders wegen Anstellung geschickter Ärzte und Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, wegen Beförderung der Schutzblattern-Impfung und Verhütung der Blattern-Epidemie, wegen Abstellung der Haus- und Straßen-Bettelei und Versorgung der Armen, wegen Verhütung von Verbrechen und Arretirung von Verbrechern, Verdächtigen und Vagabonden, wegen Bewachung verdächtiger, gefährlicher und übel berüchtigter Subjecte im Amte, wegen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löschungs-Anstalten und der bei entstandenem Feuer zu beobachtenden Ordnung und Hilfsleistung, wegen Verhütung oder Beschränkung entstandener Vieh-Krankheiten und überhaupt wegen aller Maaßregeln, wodurch Wohlfahrt und Sicherheit befördert wird;

6) die Revision der Produkten-Bücher, Criminal-Berichte, so wie der Testamenten-, Pupillen- und Depositat-Listen.

Bei der ersten Amts-Berathungs-Sitzung eines jeden Monats soll über die in der vorgeschriebenen Ordnung vorzunehmenden Gegenstände ein Protocoll von dem jüngsten Beamten oder einem Auditor geführt werden, welches die vorgekommenen Berathungs-Geschäfte und Beschlüsse, mit Zugrundelegung der Thatbestände und Motive – auch mit Hinweisung auf besondere Acten, wo solche vorhanden – kurz und deutlich enthält.

Diese Protocolle sollen der Land-Drostei sofort in Abschrift zugestellt, in Heften gesammelt, nach dem Schlusse des Jahrs gebunden und in der Registratur verwahrlich niedergelegt werden.

### §. 39.

Außerordentliche Amts-Berathungs-Sitzungen werden von dem Directorio aus

Außerordent-  
liche Amts-  
Berathungen.

Commissio-  
-nen.

eigenem Antriebe oder auf Ersuchen eines Collegen berufen. In diesen kommen nur die Gegenstände zur Berathung, warum die Berufung geschehen ist.

§. 40.

Der letzte Gegenstand der Verwaltungs-Geschäfte der Beamten sind die besondern Aufträge der höhern Behörden. Sie betreffen entweder die Verwaltung desjenigen Amts, bei welchem die Beauftragten angestellt sind, oder Geschäfte außerhalb desselben. Zu den erstern gehören, das weltliche Kirchen-Commissariat, das Richter-Amt in Steuer-Contraventions-Sachen, die Aufträge der höheren Justiz-Behörden in den bei diesen anhängigen Justiz-Sachen, welche Personen und Sachen im Amte betreffen, so wie diejenigen Administrations-Sachen in den Ämtern, welche dem Betriebe der höhern Behörde vorbehalten sind.

In solchen, dem ganzen Amte aufgetragenen Geschäften ist in der Regel derjenige Beamte, zu dessen Geschäftszweig der Auftrag seinem Wesen nach gehört, solchen gegen hergebrachte Vergütung anzunehmen schuldig, und nur bei obwaltenden wichtigen Gründen soll darin eine Ausnahme stattfinden.

Alle Aufträge außer Amts sind dagegen, insofern nicht in eiligen und besondern Fällen eine unbedingte Annahme nothwendig ist, ablehnbar:

- 1) wenn der Amts-Dienst darunter leidet, und ein anderer Beamte die Stellvertretung nicht übernehmen kann oder nicht Rath zur Stellvertretung geschafft ist;
- 2) wenn der Beauftragte schon andere Aufträge hat, die seine vom Berufsdienst ihm übrigbleibende Zeit ganz in Anspruch nehmen.

§. 41.

Hülf-  
s-Personal  
und Amts-  
Unter-  
Bediente.

Die Amts-Verwaltung in ihrer weitem Ausführung geschieht durch Hülfleistung des den Ämtern zugeordneten Hülf- und Unter-Personals, nach folgenden näheren Bestimmungen, wodurch jedoch die in jeder Provinz hergebrachten besondern Verhältnisse nicht aufgehoben sind.

Die Landdragoner sind den Ämtern in den Hülfleistungen verpflichtet, welche das Landdragoner-Reglement ihnen auflegt und wozu sie von den Ämtern requirirt werden.

Die Ämter haben jedoch die Befugniß und selbst die Verpflichtung, wegen Versäumniß, Mängel oder Aufführung, den Landdragonern Bemerkungen zu machen, oder solche ihren Militair-Vorgesetzten anzuzeigen und mit letztern hierüber, wie über Veränderungen von Personen in den Sectionen und Vermehrung der Sectionen, eine fleißige Correspondenz zu unterhalten.

Der am Amte wohnende Hausvoigt, Amtsvoigt oder Obervoigt soll, außer den

Dienstplichten, die er hinsichtlich der ihm etwa beigelegten Voigtei hat, folgende besondere Verpflichtungen haben:

1) die Special-Aufsicht auf herrschaftliche Baue und Reparaturen und deren Nachsicht nach dem Anschlage, wenn kein besonderer Bau-Conductur angestellt ist;

2) die Aufsicht auf die Bau-Materialien und deren Zubereitung, z. B. Beschlagen, Abkürzen und Sägen von Bauholz und Dielen, Bereitung von Steinen, Löschung von Kalk u. s. w. und auf deren Aufbewahrung im Materialien-Hause, sammt dessen Inventario;

3) die Aufsicht auf die Feuer-Löschungs-Geräthschaften, deren Instanderhaltung, trockene Aufbewahrung, Probirung der Feuerspritzen und Anstellung tüchtiger Mannschaft dabei, auf die Hinstellung der Feuerspritzen, dergestalt, daß solche in vollkommener Ordnung, und zum schleunigen Gebrauch gleich bereit seyen;

4) auf die Gefängnisse und Gefangenen, ihre Beköstigung und ärztliche Verpflegung in Krankheits-Fällen, auf die Gefangenwärter und Wachen, wodurch jedoch die vorgeschriebene besondere Aufsicht der Beamten nicht ausgeschlossen wird;

5) auf das Amts-Herrendienst-Wesen, Bestellung der Dienste und Führung des Dienst-Manuals.

6) Der Hausvoigt hat täglich bei dem Directorio zu der ihm bestimmten Stunde Rapport zu erstatten und wegen Befehle anzufragen.

Die Amtsvoigte, Gohgräfen und Voigte haben, unter Leitung und Ober-Aufsicht des Amts, folgende Hilfsleistungs-Verpflichtungen:

1) Sie führen die Polizei-Aufsicht in ihrer Voigtei:

a. auf Maaßen und Gewichte, auf die Güte der Waaren und Getränke, auf die Zünfte, Innungen und Handwerker, auf die Dienstboten, auf die Wirths-Häuser- und öffentlichen Vergnügungen, auf die Armenpflege, auf verdächtige Reisende, deren Reisezweck und Legitimations-Papiere, mit der Verpflichtung, die letzteren bei befundener Untadelhaftigkeit zu visiren; auf Bettler, Vagabonden oder Verbrecher und auf die als gefährlich oder schlecht berüchtigten Einheimischen. Sie haben jedoch keine Befugniß, Reisepässe auszustellen;

b. auf die Gesundheit und alles, was derselben Gefahr oder Nachtheil bringen kann für Menschen und Vieh;

c. auf die herrschaftlichen Domanial-Grundstücke, Gebäude, Brücken, Schleusen u. s. w. ihre Benutzung und Erhaltung;

d. auf die öffentlichen Wege, Dämme, Deiche, Brücken, Canäle, Gräben u. s. w. deren Instanderhaltung und Sicherheit;

- e. auf die Anstellung tüchtiger Feldwächter, Nachtwächter, Hirten u. s. w.;
- f. auf die Feuer-Polizei ihres Wirkungs-Kreises, auf die Erhaltung der Feuer-Löschungs-Anstalten, deren Aufbewahrung, Handhabung der Ordnung bei entstehendem Feuer, auf die Anmeldung der Brand-Cassen-Veränderungen, auf die Anstellung tüchtiger Feuer-Geschworenen, mit welchen sie fleißige Feuer-Visitationen zu verrichten haben; auf Reparaturen und Neubauten von Feuerstellen, und daß solche nicht feuergefährlich angelegt werden;
- g. auf die Communal-Güter und Forsten, ihre Verwaltung und die stattfindende Rechnungs-Ablage, insofern nicht, vermöge besonderer Verfassung, eine Abänderung hierunter eintritt;
- h. auf die Schulzen, ihre Aufführung und die Erfüllung ihrer Dienstpflicht;
- i. auf die herrschaftlichen Meier und ihre Wirthschafts-Führung, auf die Conservation der Meiergüter und der Holzungen, vorzüglich, daß kein hartes Holz ohne gutsherrlichen Consens gefällt werde, wo solches der Verfassung nach nicht erlaubt ist;
- k. auf die Häuslinge, daß niemand ohne Wohnschein einziehe, oder aufgenommen werde und das Häuslings-Register in steter Ordnung bleibe;
- l. auf die mit Schutz versehenen Juden und deren Verkehr.

2) Sie besorgen die Vertheilung der Gesetz-Sammlungen an die Schulzen, so wie die öffentliche Bekanntmachung der Gesetze und Amts-Verfügungen, haben auch die Aufsicht über die Aufbewahrung der Gesetz-Sammlung, und daß solche am Ende des Jahrs gehörig gebunden werden.

3) Sie haben die erste Liste der Militairpflichtigen aufzunehmen.

4) Sie haben die Bestellung der Herrendienste, Kriegerfuhren, Land- und Jagd-Folgen nach der unabänderlichen Reihenfolge, auch

5) die Besorgung der Bequartierung und Lieferung, beides nach Vorschrift des Amts, hinsichtlich der Repartition und Quantität.

6) Sie haben von den *ad* 4 und 5. genannten Lasten genaue Verzeichnisse zu führen, sich die erforderlichen Bescheinigungen ausliefern zu lassen und Liquidationen aufzustellen.

7) Sie haben die Befugniß, streitende Theile, welche sich an sie wenden, bei Objecten unter 10 Rthlr. durch schriftliche von den Streitenden eigenhändig mit unterzeichnete **Vergleiche** zu vereinigen.

Bei größern Objecten soll der Entwurf eines Vergleichs ihnen zwar nicht entnommen seyn, derselbe aber jedesmal zur Amts-Confirmation eingereicht werden und ohne selbige nicht gültig seyn.

8) Auf Ansuchen der Interessenten soll ihnen gestattet seyn, Contracte zu entwerfen, jedoch vorbehältlich der Pflicht der Beamten, diese Entwürfe in Gegenwart der Parteien strenge zu prüfen und ihnen die Amts-Bestätigung nur dann zu ertheilen, wenn solche den Verhältnissen und Rechts-Grundsätzen völlig angemessen gefunden sind.

9) Sie besorgen – insoweit es bei ihren Stellen herkömmlich ist, oder ihnen aufgetragen wird – die Insinuationen, Anmahnungen von Rückständen, Executionen, öffentlichen Verkäufe und Verpachtungen; gleichergestalt

10) die Erhebung und Ablieferung der Neben-Anlage - oder sonstigen Gelder, welche ihnen aufgetragen wird.

Sie sind zur Hilfsleistung in Steuer-Sachen, besonders zur Anzeige der Veränderungen, welche auf die Steuerpflichtigkeit sich beziehen, so wie zur Berichts-Erstattung in Remissions-Sachen und zur Anwesenheit bei Remissions-Untersuchungen verpflichtet.

11) Sie haben in Sterbe-, Concurs- und Administrations-Fällen, so weit es hergebracht, die Versiegelung und Aufnahme des Inventarii.

12) Sie haben dem Amte die Fälle zur Wissenschaft zu bringen, wo, den gesetzlichen Vorschriften nach, Vormundschaften und Curatelen anzuordnen sind.

13) Sie haben den ersten Angriff der Verbrecher oder des Verbrechens verdächtiger Personen und die erste Sorge für die Klarmachung des geschehenen Verbrechens.

14) Sie wohnen – unbeschadet des hergebrachten Erscheinens zu den Gerichts- und Sprechtagen – der ersten Amts-Berathungs-Sitzung jedes Monats bei, um Befehle und Instructionen zu erhalten, oder wegen Nachfragen Aufklärungen zu geben.

Sie haben zugleich die Befugniß und Verpflichtung, wegen der im §. 38. *sub* 5. enthaltenen Berathungs-Gegenstände, Anträge und Vorschläge zu thun, oder auf Mängel und Hindernisse in der Polizei-Verwaltung aufmerksam zu machen.

15) Sie haben alle besonderen Amts-Befehle und Instructionen, auch wenn sie nicht ihren gewöhnlichen Dienst und ihre Voigtei betreffen, sondern specielle Aufträge sind, auszuführen und sind wegen aller Dienstpflichten persönlich verantwortlich.

#### §. 42.

Als Hilfsleistungs-Personen haben die Amts-Unterbediente keine **Entscheidung** zweifelhafter oder streitiger Fälle, noch eine Straf-Befugniß bei begangenen Freveln oder Verbrechen, sondern sie bewachen die Beobachtung der Gesetze, zeigen Contraventionen zur Untersuchung und Bestrafung an und erfüllen alle vorgeschriebenen

Grenzen der  
Befugnisse  
der Amts-  
Unter-  
Bediente.

oder vorzuschreibenden Hilfsleistungs-Pflichten. Sie können daher auch keine andere Atteste und Bescheinigungen ausstellen, als solche, welche zur Vorzeigung beim Amte oder für die Schulzen ihrer Voigtei bestimmt sind.

§. 43.

Berichte der  
Amts-  
Unter-  
Bediente. Sie haben über Gesetzwidrigkeiten in vorgeschriebener Form zu berichten, alle außerordentlichen Ereignisse zu gleichem Zweck ungesäumt zu melden, und nur bei Gefahr im Verzuge vorläufige **sichernde** Vorkehrungen zu treffen und die getroffenen sofort anzuzeigen.

§. 44.

Amtsdiener. Der Amtsdienner hat folgende Verpflichtungen:

- 1) die Besorgung der Correspondenz von und zur Post;
- 2) das Tragen der Actenkasten zwischen den Beamten;
- 3) die Aufwartung an den Gerichts- und Sprechtagen auf der Amtsstube;
- 4) die Inordnunghaltung und Reinigung der Amtsstube, Commissions-Stube und Registratur-Zimmer, die Aufschließung und Zuschließung derselben, die Ablieferung der Schlüssel und die Aufsicht auf Feuer und Licht im Innern des Gebäudes;
- 5) die Besorgung aller Briefe und Verfügungen im Amte auf die hergebrachte Weise;
- 6) die Besorgung aller bezahlten Boten in eiligen Sachen;
- 7) Insinuationen und Executionen, insofern sie zu seinem Dienst gehören, oder ihm aufgetragen werden;
- 8) die Ausrichtung der Befehle, welche ihm vom Amte besonders ertheilt werden.

Nur wenn der Amtsdienner mit Vorwissen des Directorii abwesend ist, oder in Krankheits-Fällen, vertritt der Pförtner seine Stelle,

§. 45.

Polizei-  
Diener,  
Unter-  
Voigte etc. Die Dienstpflichten der Polizei-Diener, Untervoigte, Veestherrn – oder wie das zu besondern Provincial- und Local-Zwecken angestellte Amts-Hülfspersonal sonst benannt seyn mag – sind in dem von ihnen zu leistenden Diensteide, dessen zweckmäßigere und instruirendere Normirung den Beamten in allen Fällen, wo solches passend scheint, überlassen bleibt, enthalten und sind durch angemessene Instruktionen zu erweitern.

§. 46.

Diensteid  
des Hülfspersonals. Jedem zur Hilfsleistung in der Verwaltung Angestellten soll der Diensteid zur Instruction und Legitimation zugestellt werden.

Solche Diensteide sollen zur Beförderung der Öffentlichkeit und Erleichterung der Belehrung gedruckt und für die Empfänger mit Namen, Dienst-Qualität, Ort und Datum ausgefüllt und von den Beamten unterschrieben werden.

§. 47.

Die Amts-Deich- und Baubediente sind den Beamten in ihren Dienst-Beziehungen untergeben.

Amts-Deich-  
und Bau-  
Bediente.

§. 48.

Die Amts-Unterbediente können keinen andern Titel, als den von ihren Stellen, die sie bekleiden, beibehalten, und müssen sich der etwa früher verliehenen Militair- oder Civil-Titel gänzlich begeben.

Amts-Unter-  
Bediente  
führen den  
Titel, der  
ihrer Stelle  
gehört.

**Dritter Abschnitt.**

**Bezeichnung der den Ämtern obliegenden Geschäfte.**

§. 49.

Nach dem Zweck der Ämter sind auch ihre Geschäfte und Beziehungen zu den höheren und nebengeordneten Landes-Behörden modificirt. Es zerfallen solche in Justiz- und Administrations-Geschäfte, von denen die letzteren Regiminal-, Militair-, Cameral- und Consistorial-Sachen begreifen.

Im  
Allgemeinen:  
Justiz und  
Administra-  
tion.

**I. Justiz-Sachen.**

§. 50.

Die nach den Civil- und Criminal-Gesetzen, so wie nach den vorgeschriebenen Untergerichts- und Proceß-Ordnungen zu betreibenden Justiz-Sachen umfassen:

Justiz-  
Sachen.

theils das ganze Civil- und Criminal-Justiz-Verfahren wegen der der Amts-Jurisdiction unterworfenen Personen und Sachen;

theils das Justiz-Verfahren, welches von den Ämtern, vermöge Auftrags oder Requisition, besorgt wird.

In ersterer Hinsicht besteht die Beziehung mit den höhern Justiz-Collegien:

1) In Berichts-Erstattungen und Acten-Einsendung; entweder auf Begehren, oder nach eingelegter Berufung, oder um Instructionen und Entscheidungen zu veranlassen ;

2) in Erstattung der vorgeschriebenen tabellarischen Criminal-Berichte, und zwar monatlich an die Canzleien und an die Land-Drostei, vierteljährig an das Justiz-Departement des Cabinets-Ministerii.

In letzterer Hinsicht ergiebt der Auftrag, oder die Requisition, oder die an

andere gerichtliche Behörden um Hilfsleistung zu erlassende Requisition den Umfang des Justiz-Verfahrens mit der beauftragenden, requirirenden oder requirirten Behörde.

§. 51.

Geschäfts-  
Verhältnisse  
mit:

Übrigens stehen die Ämter in Justiz-Sachen mit nachstehenden Behörden in Geschäfts-Verbindung:

dem Land-  
Physicat.

1) mit dem **Land-Physicat**, in allen Fällen wo es auf die Ausmittelung und ärztliche Begutachtung körperlicher Verletzungen, aufzuklärender Todesarten, oder verdächtiger gefährlicher Mittel und Absichten, oder auf die körperliche Beschaffenheit von Verbrechern ankommt;

der Geist-  
lichkeit..

2) mit der **Geistlichkeit** bei erforderlichen Taufscheinen, Attesten über die religiöse Bildung und den Lebenswandel, oder um die Belehrung, Ermahnung und Gewissensschärfung von Individuen in den Fällen zu veranlassen, wo die Gesetze und Umstände solches erfordern;

den Land-  
Dragonern.

3) mit den **Land-Dragonern**, welche zu Justiz-Ausforschungen, Verfolgungen, Arretirungen, Bewachung und Transportirung verdächtiger Personen und Sachen zu requiriren sind;

den Polizei-  
und Straf-  
Anstalten.

4) mit den **Landes-Polizei- und Straf-Anstalten**, rücksichtlich der Übersendung der in die Irren- und Arbeitshäuser Aufzunehmenden, oder der zur Straf-Anstalt Verurtheilten, und der Requisition wegen deren Transports, auch der Correspondenz über die Auszahlung der behuf ihrer Unterhaltung zu entrichtenden Gelder.

§. 52.

Vormund-  
schaften.

Die Anordnung der Vormundschaften, Curatelen und Administrationen, die Aufsicht über selbige als Ober-Vormundschaft, die Belehrung der Vormünder über Ungewißheiten oder Bedenklichkeiten, die Anhaltung zur jährlichen Rechnungs-Ablage, wo solche erforderlich ist, deren Revision und Monirung und die Abnahme der Schluß-Rechnung, ist eine wichtige Pflicht der Ämter.

§. 53.

Contracte.

Für selbige gehört, der Regel nach, die Confirmation der Contracte, Ehestiftungen, Auslobungen, Altentheils-Bestimmungen und anderer Verträge unter amtssässigen Städte-, Fleckens-Bürgern und Bauern, und wegen Bürger- und Bauern-Güter, so wie die Eintragung derselben in die Amts-Bücher. Gleichergestalt liegt ihnen bei beabsichtigten Heirathen aller der Amts-Jurisdiction unterworfenen Personen die verfassungsmäßige Ertheilung eines Trauscheins, nach vorgängiger Untersuchung der Stattnehmigkeit der Ehe, ob.

§. 54.

Eine besonders wichtige Pflicht der Ämter besteht in der Eintragung der bestellten Hypotheken in die Amts-Hypothekenbücher und der genauen Inordnunghaltung der letztern, wohin auch die ordnungsmäßige Löschung getilgter Hypotheken und das Verfahren behuf Mortificirung verlorener Obligationen gehört.

Hypotheken.

§. 55.

Die gerichtliche Verwahrung von Documenten, Geldern und andern Gegenständen von Werth, nach erfolgtem Erkenntniß oder auf freiwilligen Antrag, die Anfertigung der Depositen-Scheine und die genaue Führung des Depositen-Buchs ist eine streng verantwortliche Obliegenheit der Ämter.

Deposita.

§. 56.

Endlich kann die Aufnahme von Testamenten, Schenkungen unter Lebendigen oder auf den Todesfall, so wie anderer Vermögens- und Willens-Dispositionen, als Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von den Ämtern geschehen.

Letztwillige  
Dispositionen.

§. 57.

Über das künftige Verfahren in **Wrugen-Sachen** behalten Wir Uns die näheren Bestimmungen vor.

## **II. Administrations-Sachen.**

§. 58.

Die administrativen Geschäfte der Ämter zerfallen in Regiminal-, Militair-, Domainen- und Consistorial-Sachen.

Administra-  
tions-Sachen.

### **A. Regiminal-Sachen.**

§. 59.

Die Amtshoheit und Grenzstreitigkeiten, insonderheit bei Grenz-Ämtern, das Verfahren ausländischer Behörden gegen Amts-Unterthanen und deren Eigenthum, worüber obrigkeitliche Beschwerden zu führen, Bewilligungen von Pensionen und Unterstützungen aus der General-Casse, so wie alle Angelegenheiten von hoher Bedeutung und reservirter Entscheidung, sind an die Land-Drostei zur weitem Verfügung des Cabinets-Ministerii zu berichten.

Regiminal-  
Sachen.

§. 60.

Bei Todesfällen der Amts- oder Amts-Unterbedienten liegt den Ämtern die sofortige Anzeige an die Land-Drostei, die Versiegelung, Inventarisirung und Constatirung der Dienst-Papiere, Gelder und anvertrauten Gegenstände, so wie die Einführung, Beeidigung und Instruirung sämmtlicher Amts-Unterbedienten, ob.

General-  
Casse-  
Sachen.

Mit der General-Casse können die etwa nöthigen Communicationen wegen Capitalien, die auf Fabriken und Unternehmungen hergeliehen sind, rücksichtlich deren Verzinsung und Abtrag, wegen Auszahlung von Pensionen, Ertheilung von Lebens-Bescheinigungen an Begnadigte, und Auszahlung von Geldern, nach wie vor direkt statt finden.

§. 62.

Steuer-  
Sachen.

Die Geschäfte der Beamten rücksichtlich der bestehenden, sowohl directen als indirecten Landes-Steuern, und ihre Verhältnisse zu den angestellten Steuer-Behörden ergeben sich aus den verschiedenen über diesen Gegenstand erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen und Instructionen.

§. 63.

Wegen der in einzelnen Provinzen etwa noch bestehenden besondern Steuern, Duodecimal-Gelder u. d. gl., haben sich die Ämter, rücksichtlich deren Declaration und Liquidation, mit den der Steuer unterworfenen Individuen, so wie mit der Steuer-Direction oder Hospital-Casse zu benehmen.

§. 64.

Neben-  
Anlagen.

Hinsichtlich der behuf Bestreitung der Ausgaben eines jeden Amts zu Polizei- und Militair-Zwecken erforderlichen Abgaben, wegen Unterhaltung armer Wahnsinnigen im Irrenhause, wegen Unterstützung verunglückter oder durch Krankheit verarmter Einheimischen und Fremden, wegen Vorkehrungen zu nothwendigen nützlichen allgemeinen Polizei-Zwecken, ferner wegen der ständigen Cavallerie-Bequartierung und deren Ansprüche auf Portionen, Servis, Ordonnanz, Haus- und Gras-Gelder, haben die Ämter

1) behuf obengedachter Polizei-Zwecke der Land-Drostei die Gründe der Aufbringung berichtlich vorzulegen, und solche nur mit deren Genehmigung zu veranlassen;

Cavallerie-  
Bequartie-  
rung.

2) behuf der Cavallerie

*a.* eine genaue Cavallerie-Bequartierungs-Liste zu führen, zu dem Ende ohne ihr Vorwissen keine Bequartierungen und Umquartierungen statt finden zu lassen, und sich deshalb mit dem commandirenden Officier zu verständigen;

*b.* mit dem betreffenden Cavallerie-Regimente auf jene Liste begründete mögliche Abrechnungen zuzulegen;

*c.* hiernach mit den Quartier-Pflichtigen abzurechnen;

*d.* halbjährig die Abrechnung mit dem Cavallerie-Regiment der Kriegs- Canzlei einzusenden;

e. den jährlichen Betrag der baaren Geldzahlung in der Neben-Anlage zu berechnen;

3) die jährlichen Ausgaben behuf der Polizei- und Militair-Zwecke auf das Amt zu repartiren, und auf die Pflichtigen, nach dem vorgeschriebenen Fuß, zu subrepartiren; endlich

4) die Nebenanlage-Rechnung der Land-Drostei abzulegen.

§. 65.

Die Aufträge des Schatz-Collegii haben die Beamten zu vollziehen.

Schatz-Collegium.

§. 66.

Die Landes-Polizei ist entweder von der Land-Drostei unmittelbar ausgehend, oder besondern Verwaltungs-Behörden anvertrauet. In erster Hinsicht stehen die Ämter mit der Land-Drostei, in letzterer mit den besonders constituirten Behörden in Verbindung.

Polizei.

§. 67.

Zu den unmittelbar von der Land-Drostei ausgehenden Polizei-Gegenständen gehört:

1) die Aufsicht über die Gemeinde-Güter und deren Verwaltung; daher den Ämtern solche in ihrem Wirkungskreise obliegt. Es umfaßt dieselbe die Berichte über Anstellung der Verwalter, Polizei-Bürgermeister in den amtssässigen Städten und Flecken, so wie der Schulzen in den Dörfern, die Abnahme der Gemeinde-Rechnungen, und die Anträge an die Land-Drostei wegen Vertausch, Verkauf, Anlehn oder Gemeinde-Einrichtungen, die einer landespolizeilichen Genehmigung bedürfen. Auch gehören dahin die Gemeinheits-Theilungen, insofern dafür nicht ein Ökonomie-Collegium angeordnet ist oder angeordnet werden wird;

Verwaltung  
der Gemeinde-  
Güter.

2) die Ertheilung von Concessionen zu neuen Anlagen von Mühlen, Fabriken oder Unternehmungen, wobei das Publicum ein Interesse hat, und welche Untersuchungen und Berichts-Erstattungen der Ämter voraussetzt;

Concessionen.

3) die Gildesachen der amtssässigen Städte und Flecken, so wie die Ertheilung milder Concessionen für Handwerker und Hokenhändler etc.;

Gilde-Sachen.

4) die Berichts-Erstattung über Handels- und Fabrik-Sachen, besonders über Zuschläge und die Erlaubniß zum Ein-, Aus- oder Durchfahren von Handels-Artikeln. Die Ämter führen daneben die Aufsicht auf die Richtigkeit der Maaßen, Gewichte und Münzen, auf Fälschungen und Betrugereien im Handel und Wandel, so wie im Verkauf der Lebens-Bedürfnisse, besonders des Brotes, Fleisches, Biers und Branteweins;

Handel, Fa-  
briken, Maaß  
und Gewicht.

- |                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Märkte.                                                          | 5) die Anträge über Bewilligung von Märkten oder deren Verlegung auf andere Tage, deren Regulirung und polizeiliche Beachtung;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Schiffahrt,<br>Strom-, Canal-<br>und Deichbau,<br>Abwässerungen. | 6) die Berichts-Erstattung wegen Schifffahrts-, Strom-, Canal-, Deichbau- und Abwässerungs-Angelegenheiten, insofern Verfügungen von Landes-Polizeiwegen zu erlassen sind;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Wege,<br>Dämme und<br>Brücken..                                  | 7) die Erhaltung oder Anlage öffentlicher Wege, Dämme, Brücken und Abzugs-Gräben, wobei die Bewilligung der nöthigen Landfolgen oder die Erleichterung der pflichtigen Gemeinden durch Anträge der Ämter veranlaßt werden muß;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Juden-<br>Schutz.                                                | 8) die Berichts-Erstattung über zu ertheilenden Juden-Schutz, so wie die polizeiliche Beachtung des Betriebes der Juden;'                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Sicherheits-<br>Polizei.                                         | 9) die Maaßregeln rücksichtlich der Sicherheits-Polizei und der darüber an die Land-Drostei zu erstattenden Berichte; insbesondere <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Vorkehrungen gegen Brandschaden, die Feuer-Ordnung, Feuer-Visitationen, die Besichtigung und Zulassung von Neu-Bauen, die Löschungs- und Rettungs-Direction bei einem Brande. Nach einem Brande die polizeiliche Untersuchung über die Veranlassung desselben, die Wiederaufbauung abgebrannter Gebäude, die Sorge für die Unterstützung an Geld und Naturalien, die Verschaffung von Bauholz, die Anträge über Remissionen an Steuern und Meier-Gefällen, die Feuerlöschungs-Anstalten, Prämien-Erwirkungen für Rettung u. s. w.;</li><li>b. die Verwahrung von gefährlichen Blödsinnigen in Irren- und Arbeitshäusern, nach darüber abgestatteten Berichten;</li><li>c. die Bewilligung zur Ansiedelung von Häuslingen, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Aufführung und ihrer Erwerbsmittel;</li><li>d. die Aufsicht auf Reisende, Verdächtige, Verbrecher und Vagabonden; die Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern und die Aufsicht auf die Wirths-Häuser;</li></ul> |
| Gesundheits-<br>-Polizei.                                        | 10) die Wahrnehmung der Gesundheits-Polizei, namentlich die Anträge auf Anstellung von geschickten Ärzten, Wund-Ärzten, Hebammen und Thier-Ärzten; die Verhütung oder Beschränkung von ansteckenden Krankheiten für Menschen und Vieh, nach Berathung mit dem Land-Physicus oder mit Thier-Ärzten. Die Aufsicht auf die Apotheker, und Vorkehrungen gegen Pfuscher, Quacksalber und herumziehende Medicinhändler;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

- |                                                                                                                                                                                    |                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 11) die Aufsicht auf öffentliche Sitten und Ehrbarkeit, auf die Sabbaths-Feier, auf verbotene Spiele und Lotterien, auf die öffentlichen Vergnügungen und die Dienstboten-Ordnung; | Sitten-Polizei. |
| 12) die Versorgung der Armen, und die Abstellung der Haus- und Straßen-Bettelei;                                                                                                   | Armenwesen.     |
| 13) endlich die Begünstigung und Beförderung alles dessen, was der Wohlfahrt der Amtsbewohner, dem Ackerbau, der Viehzucht, dem Handel und der Industrie förderlich seyn kann.     | Industrie.      |

### §. 68.

Die besonders constituirten Behörden, unter und mit denen die Ämter einzelne Polizei-Angelegenheiten zu verhandeln haben, sind, nach Verschiedenheit der Provinzen:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1) das Landes-Ökonomie-Collegium, für welches alle Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen, nach besondern gesetzlichen Bestimmungen, gehören, und wobei den Ämtern oder den besonders beauftragten Beamten eine in den Verordnungen näher bestimmte, thätige Mitwirkung obliegt;                                                                                                    | Landes-Ökonomie-Sachen. |
| 2) die Brand-Cassen-Direction, an welche jährliche Verzeichnisse von den nachgesuchten Assecuranz-Veränderungen, nach deren vorgängigen Prüfung, einzusenden, und bei eintretenden Feuersbrünsten die liquidirte Assecuranz-Summe anzuzeigen ist. Die empfangenen Gelder haben die Ämter an die Interessenten auszuzahlen, auch für deren Verwendung zum Wiederaufbau Sorge zu tragen; | Brand-Cassen.           |
| 3) das General-Post-Directorium, mit welchem, so wie mit Postämtern, Communicationen in allen Postangelegenheiten statt finden können, in welchen eine obrigkeitliche Einwirkung erforderlich ist;                                                                                                                                                                                     | Post-Sachen.            |
| 4) das Land-Gestüt, rücksichtlich der zweckmäßigen Stationirung der herrschaftlichen Beschäler, wobei die Ämter ihre Bemühung dahin richten müssen, daß die beabsichtigte Veredlung der Pferde-Racen erkannt und benutzt werde;                                                                                                                                                        | Land-Gestüt-Sachen.     |
| 5) die Hebammen-Institute, mit welchen die Ämter über die Aufnahme und Bildung einer hinlänglichen Zahl zu Hebammen qualificirter Frauen zu correspondiren haben.                                                                                                                                                                                                                      | Hebammen-Institute.     |

### **B. Militair-Sachen.**

### §. 69.

Die von den Ämtern zu betreibenden Militair-Angelegenheiten betreffen:

- |                                                                       |                                     |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 1) die Cavallerie-Bequartierung, deren bereits im §. 64. gedacht ist; | Militair-Sachen.<br>Einquartierung. |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|

2) die außerordentlichen Einquartierungen, Cantonnements-Lager oder Durchmärsche.

In dieser Hinsicht haben die Ämter

- a. die Dislocation, so weit es der Militairzweck erlaubt, zu verabreden und zu verfügen;
- b. für die Verpflegung nach den Ordonnanzen – insofern solche nicht aus Magazinen oder durch Lieferanten erfolgt – zu sorgen, dieselbe zu controliren und jede Beschwerde zu untersuchen;
- c. die Bescheinigungen wegen Verpflegungen zu erwirken und zu sammeln;
- d. die Liquidationen vorschriftsmäßig aufzustellen und an die Land-Drostei, zur Weiterbeförderung an die Kriegs-Canzlei, einzusenden, auch die darüber gemachten Erinnerungen zu erledigen;
- e. die Geldzahlungen in Empfang zu nehmen, an die Bequartierten zu vertheilen, und die von den Empfängern quitirten Zahlungs-Etats obrigkeitlich attestirt an die Kriegs-Canzlei einzusenden;

Verpflegung.

Krieger-  
fahren.

3) die Kriegerfahren, deren Bedarf, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Verfügungen, nach dem *turno* zu repartiren und zu bestellen, darüber sowohl mit den Pflichtigen als mit den höhern Behörden Liquidation zuzulegen und, in Fällen von Verlust an Pferden und Spannwerk, Vorsorge über Entschädigungen oder Ausgleichungen zu treffen ist;

Aushebung  
zum  
Kriegsdienst.

4) die Militair-Aushebungs-Geschäfte, welche nachstehende Haupt-Puncte umfassen:

- a. die Empfangnahme der Prediger-Listen, Verfügung zur Aufstellung der Ortschafts-Listen und deren Bekanntmachung, so wie die Aufstellung der alphabetischen General-Liste von den jährlichen Militairpflichtigen des Amts;
- b. die Abhaltung des Voruntersuchungs-Termins, zur Erforschung der Personalitäten und Reclamationen eines jeden Pflichtigen, und zur Belehrung eines Jeden über die Statthaftigkeit seines Vorbringens so wie über die etwa beizubringenden Beweise;
- c. die Ausfertigung oder Attestirung gesetzlicher Beweis-Documente über Reclamationen;

- d. die Correspondenz mit auswärtigen Behörden wegen der nicht an ihrem Geburtsort zur Loosung kommenden Militairpflichtigen;
- e. die Einsendung der General-Listen an den Militair-Commissair.
- f. der Untersuchungs-Termin der Militair-Commission;
- g. die Aufnahme von Stellvertretungs-Contracten;
- h. die Stellung des Contingents und Ersetzung der Ausgeschlossenen;
- i. die Verfolgung der Abwesenden oder Ausgetretenen bis zur Einstellung oder zum Contumaz-Urtheil gegen selbige;
- k. die Begutachtung der wegen neuer Verhältnisse veranlaßten Reclamationen zur Versetzung in eine andere Classe;
- l. die Visirung der Urlaubs-Pässe;
- m. die Einberufung zum Dienst.

5) Die Pensionen, wobei die Ausstellung der Lebens-Bescheinigungen und Attestirung der Sterbescheine, die Zahlung der rückständigen Pensionen und Löhnungs-Nachvergütungs-Gelder zu besorgen ist.

Militair-Personen.

Außerdem muß der Hospital-Casse alljährlich eine Berechnung der Duodecimal-Gelder, oder eine Vacats-Bescheinigung eingesandt werden.

Für die Kriegs-Canzlei gehören die Anträge der Ämter zur Aufnahme der Kinder der Invaliden in die Sperr-Casse.

6) Die Beschwerden und Untersuchungen, welche vom Militair oder gegen dasselbe veranlaßt werden, gehören entweder zu den Attributionen der Ämter, oder werden auf Requisition des General-Kriegs-Gerichts zur Erledigung vorbereitet.

Militair-Beschwerden und Untersuchungen darüber.

### **C. Domanial-Sachen.**

#### **§. 70.**

Rücksichtlich der Domanial- und Forst-Administration haben sich die Ämter diejenigen Vorschriften zur Richtschnur dienen zu lassen, welche in den über diese Gegenstände unterm heutigen *dato* erlassenen besonderen Reglements enthalten sind.

Domanial- und Forst-Sachen.

§. 71.

Kloster-  
Güter.

In den Ämtern, wo Kloster-Güter befindlich sind, deren Administration einem Beamten von der Kloster-Cammer übertragen worden, liegen demselben in deren Rücksicht sämtliche die Domainen-Verwaltung betreffenden Verpflichtungen ob.

**D. Consistorial-Sachen.**

§. 72.

Consistorial-  
Sachen.  
Kirchen-  
Commissariat.

Außer den in Consistorial-Sachen vorkommenden richterlichen Geschäften, begreift in den Provinzen, wo ein Beamter mit dem weltlichen Kirchen-Commissariate beauftragt ist, dieses die Besorgung nachstehender administrativen Geschäfte;

- 1) die Bausachen von Kirchen, Schulen, Pfarr-, Schullehrer- und Armen- Häusern;
- 2) die Aufsicht auf das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen;
- 3) die Verpachtung oder Administration der geistlichen Grundstücke und Gerechtsame;
- 4) die Vertretung des Interesses der Kirche, Geistlichkeit, Schulen und Stiftungen bei Streitigkeiten, Processen, Gemeinheits-Theilungen u. s. f.;
- 5) die Verbesserung der Schulstellen durch Neubaue, Anbaue, Ausweisungen;
- 6) die Melioramenten-Auseinandersetzung zwischen Geistlichen oder deren Erben mit den Neuantretenden;
- 7) die Polizei-Aufsicht auf Kirchen und Schulen und die darüber vorkommenden Beschwerde-Untersuchungen;
- 8) die Revision der Kirchen- und Armen-Rechnungen;
- 9) die Anwesenheit bei den Kirchen-Visitationen und Introductionen;
- 10) die Anstellung und Beeidigung der Kirchen-Juraten und Altaristen.

---

Wir befehlen demnach allen bei Unsern Ämtern angestellten Beamten und Amts-Unter-Bedienten, sich nach den in dem vorstehenden Reglement enthaltenen Vorschriften genau zu achten; und vertrauen um so zuversichtlicher, daß sie mit Rechtschaffenheit, Fleiß und Thätigkeit den ihnen obliegenden Pflichten nachkommen werden, je

größer der wichtige Einfluß ist, den ihre treue Dienstführung auf das Wohl der ihrer unmittelbaren Vorsorge anvertrauten Unterthanen hat, und je mehr sie dadurch Unsere Landesväterlichen Gesinnungen erfüllen und Unserer besondern Huld und Gnade sich würdig machen werden.

Gegeben *Carlton-House*, den 18ten April 1823.

*George Rex*

E. Graf v. Münster.